



Mr. Walter KEIM
Torshaugv. 2 C
N-7020 TRONDHEIM

ECHR-PGer0
AMU/FBO/ssc

31. August 2009

Betreff Nr. 46953/09 – KEIM (II)

Bei der Kanzlei des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ist Ihre Eingabe vom 19. August 2009 eingegangen, aus der hervorgeht, dass Sie bei diesem Gerichtshof eine Beschwerde einlegen wollen. **Ihrer Beschwerde wurde die obige Nummer zugeteilt. Diese ist in jeder weiteren Korrespondenz in dieser Sache anzugeben.**

Um die Bearbeitung Ihrer Beschwerde zu vereinfachen, liegen diesem Schreiben 10 Strichcode-Aufkleber bei, die ausschließlich für diese Beschwerde zu verwenden sind. Wenn Sie einen Brief oder sonstige Unterlagen senden, so kleben Sie bitte einen dieser Aufkleber in die rechte obere Ecke der ersten Seite Ihres Schreibens.

Beiliegend übermittle ich Ihnen eine Kopie der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Zusatzprotokolle sowie das amtliche Beschwerdeformular nebst Merkblatt für Beschwerdeführer.

Wenn Sie nach sorgfältigem Studium der obigen Unterlagen zu der Überzeugung gelangen, dass in Ihrem Fall alle Bedingungen erfüllt sind, sollten Sie das Beschwerdeformular sorgfältig, leserlich und vollständig ausfüllen und an den Gerichtshof senden, da es die Grundlage für die Prüfung des Falles darstellt. Beizufügen sind **ungeheftete und nummerierte** Kopien aller relevanten Unterlagen, insbesondere der Entscheidungen der nationalen Gerichte oder Behörden, die Sie mit Ihrer Beschwerde anfechten wollen. **Bitte beachten Sie, dass der Gerichtshof von Ihnen eingereichte Dokumente nicht zurücksendet.**

Das vollständig ausgefüllte Beschwerdeformular sollte binnen acht Wochen ab Datum dieses Schreibens eingereicht werden. Das bedeutet, dass Sie das vollständig ausgefüllte Beschwerdeformular bis spätestens **26. Oktober 2009** zurückschicken müssen. Anderenfalls gilt nicht das Datum Ihres ersten Schreibens an den Gerichtshof sondern das Datum, an dem Sie das Beschwerdeformular eingereicht haben, als Einbringungsdatum. Bitte beachten Sie, dass dieses Einbringungsdatum für die Einhaltung der Sechsmonatsfrist des Artikels 35 Absatz 1 der Konvention maßgeblich ist (siehe Absatz 18 des beigefügten Merkblattes).

Aus Gründen der Sicherheit vernichtet der Gerichtshof alle unaufgefordert eingereichten Gegenstände samt Begleitschreiben. Sollten Sie beabsichtigen, Dokumente nicht in Papierform einzureichen, wenden Sie sich bitte vorher an die Kanzlei.

Falls Sie das vollständig ausgefüllte Beschwerdeformular nicht binnen sechs Monaten ab Datum dieses Schreibens einreichen, wird die in dieser Sache eröffnete Akte ohne weitere juristische Prüfung vernichtet.

Anlage: Unterlagen zum Einreichen einer Beschwerde